

ZH_BEZIRKSGERICHT_ANDELFINGEN EE240019 vom 28. Mai 2025

Zh Bezirksgericht Andelfingen, 2025-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_andelfingen_ee240019

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ANDELFINGEN EE240019 du 28 mai 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ANDELFINGEN EE240019 del 28 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt.mm.2021 in E._____ (act. 3/4) und sind Eltern des Sohnes C._____, geboren am tt.mm.2015 sowie der Tochter D._____, geboren am tt.mm.2022.

- 4 -

E. 2

Am 20. November 2024 machte die Gesuchstellerin das vorliegende Eheschutzverfahren hierorts rechtshängig (act. 1). In der Folge wurden die Parteien zur mündlichen Verhandlung auf den 20. Februar 2025, 13.30 Uhr, vorgeladen (act. 7).

E. 3

Anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 20. Februar 2025 nahm das Gericht die Parteivorträge entgegen (act. 12, act. 13/1–9, act. 14/1–3; Prot. S. 2 ff.) und befragte die Parteien (Prot. S. 7 ff.). Anschliessend wurden Vergleichsgespräche geführt, in deren Rahmen vereinbart wurde, dass der Gesuchsgegner die noch fehlenden Unterlagen bis spätestens 10. März 2025 einreicht und das Gericht den Parteien hernach einen Vergleichsvorschlag unter Beifügung der Unterhaltstabelle zustellt (Prot. S. 20 f.).

E. 4

Innert mehrfach erstreckter Frist reichte der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 31. März 2025 (ebenso Datum des Poststempels) die fehlenden Unterlagen ein (act. 19 und act. 20/1–4). Mit Verfügung vom 8. April 2025 wurde der Gesuchstellerin Gelegenheit gegeben, schriftlich zur Eingabe des Gesuchsgegners vom 31. März 2025 Stellung zu nehmen (act. 21). Mit Eingabe vom 14. April 2025 (ebenso Datum des Poststempels) nahm die Gesuchstellerin fristgerecht Stellung und ersuchte das Gericht, umgehend einen Entscheid zu erlassen (act. 23). Die Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 14. April 2025 wurde mit Verfügung vom 15. April 2025 dem Gesuchsgegner zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 24).

E. 5

Ehegattenunterhalt Die Gesuchstellerin beantragte anlässlich der Hauptverhandlung vom 20. Februar 2025, es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, ihr an ihren persönlichen Unterhalt angemessene monatliche, jeweils im Voraus zahlbare Beiträge zu leisten, zahlbar ab dem 1. November 2024 (act. 12 Antrag 7). Der Gesuchsgegner beantragte demgegenüber anlässlich der Hauptverhandlung vom 20. Februar 2025, es sei festzustellen, dass er mangels Leistungsfähigkeit nicht zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen zu verpflichten sei (Prot. S. 5).

- 21 - Der eheliche Unterhalt unterliegt - im Gegensatz zum Kinderunterhalt - der Dispositionsmaxime, d.h. das Gericht ist an die Anträge der Parteien gebunden. Nach Art. 163 ZGB haben Ehegatten im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemeinsam für den gebührenden Unterhalt der Familie aufzukommen. Ein Anspruch auf persönlichen Unterhalt nach Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB besteht nur, wenn ein Ehegatte seinen eigenen Bedarf nicht aus eigenen Mitteln zu decken vermag und der andere Ehegatte leistungsfähig ist. Vorliegend kann die Gesuchstellerin ihren eigenen Bedarf decken. Zudem ist festzuhalten, dass der Gesuchsgegner nicht einmal in der Lage ist, für den gesamten Barunterhalt der gemeinsamen Kinder aufzukommen, womit von einer fehlenden Leistungsfähigkeit auszugehen ist. Wie bereits ausgeführt, geht die Unterhaltspflicht gegenüber den minderjährigen Kindern den anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten vor (Art. 276a ZGB). Dementsprechend ist festzustellen, dass gegenseitig kein ehelicher Unterhalt geschuldet ist. F. GÜTERTRENNUNG 1. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 20. Februar 2025 stellte die Gesuchstellerin den Antrag auf Anordnung der Gütertrennung per 1. Februar 2025, um die vermögensrechtlichen Verhältnisse zu klären und eine weitere Überschuldung während der Trennungsfrist zu vermeiden (act. 12 S. 9). Der Gesuchsgegner erklärte sich mit der Anordnung der Gütertrennung einverstanden (Prot. S. 5). 2. Bezüglich der beantragten Gütertrennung ist zu bemerken, dass gemäss Art. 176 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB das Gericht die Gütertrennung auf Begehren hin anordnet. Sind sich die Ehegatten im Eheschutzverfahren über die Gütertrennung einig und beantragen sie diese gemeinsam, so hat das Gericht lediglich zu prüfen, ob den Parteien die daraus folgenden Konsequenzen bewusst sind und dies ihrem freien Willen entspricht (FamKomm-VETTERLI, Art. 276 N 49). Es ergeben sich im vorliegenden Fall keine Anzeichen dafür, dass die getroffene Regelung nicht dem freien Willen der Parteien entspräche oder ihnen die Konsequenzen der Gütertrennung nicht bewusst wären. Dies gilt umso mehr, als dass beide Parteien anwaltlich

- 22 - vertreten sind. Entsprechend ist die Gütertrennung antragsgemäss mit Wirkung per 1. Februar 2025 anzuordnen. III. UNENTGELTLICHE RECHTSPFLEGE / KOSTENFOLGEN A. UNENTGELTLICHE RECHTSPFLEGE 1. Die Gesuchstellerin verlangt, dass die Gegenpartei zu verpflichten sei, ihr einen Prozesskostenbeitrag in der Höhe von Fr. 3'700.- zu bezahlen, eventualiter verlangt sie, dass ihr die unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsbeistandung zu gewähren sei (act. 1 S. 3). Der Gesuchsgegner stellt den Antrag, dass auf einen Prozesskostenbeitrag zu verzichten sei und stellt ebenfalls den Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsbeistandung (Prot. S. 5). 2. a) Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen, die Befreiung von den Gerichtskosten sowie die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 ZPO). Eine Partei hat Anspruch auf Verbeistandung, wenn ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich machen. Es ist zu fragen, ob eine vernünftige Person guten Glaubens und mit den erforderlichen Mitteln einen Anwalt beauftragen würde (EMMEL, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., N 5 zu Art. 118 ZPO, mit weiteren Hinweisen). b) Die Pflicht des Staates, einer mittellosen Partei für einen nicht aussichtslosen Prozess die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, ist subsidiär zur

fami- lienrechtlichen Unterhalts- und Beistandspflicht (BGE 138 III 672 ff., E. 4.2.1; Urteil des Bundesgerichts vom 15. Oktober 2013, 5A_247/2013, E. 1.2; Urteil des Bundesgerichts vom 26. Mai 2016, 5A_174/2016, E. 2.2). Dies ergibt sich aus der ehe- lichen Unterhaltspflicht nach Art. 163 ZGB und der ehelichen Beistandspflicht nach

- 23 - Art. 159 Abs. 3 ZGB (BGE 142 III 36 ff. E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts vom 26. Mai 2016, 5A_174/2016, E. 2.2). Aus den eingereichten Unterlagen der Gesuchstellerin geht hervor, dass ihre finanziellen Verhältnisse die Finanzierung des vorliegenden Prozesses nicht zulas- sen. Aufgrund der Akten ist die Mittellosigkeit der Gesuchstellerin ausreichend be- legt. Bezüglich der finanziellen Verhältnisse des Gesuchsgegners ist festzuhalten, dass er gemäss den Berechnungen des Gerichts - unter Anrechnung eines hypo- thetischen Einkommens - nicht in der Lage ist, für den gesamten Barunterhalt der gemeinsamen Kinder aufzukommen. Damit fehlt es auch an der Leistungsfähigkeit, die Prozessführung zu finanzieren. Da der Gesuchsgegner darüber hinaus kein nennenswertes Vermögen besitzt, ist seine Mittellosigkeit genügend belegt. Damit ist beiden Parteien die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und der Antrag der Gesuchstellerin auf Verpflichtung des Gesuchsgegners zur Leistung eines Prozesskostenbeitrags abzuweisen. Sowohl die Rechtsbegehren der Ge- suchstellerin als auch die Rechtsbegehren des Gesuchsgegners erscheinen insge- samt nicht aussichtslos und der Beizug einer Rechtsvertretung erweist sich vor dem Hintergrund der schwierigen Situation und der Rechtsunkenntnis auf beiden Seiten als notwendig. Beide Parteien erfüllen damit die Voraussetzungen für die unent- geltliche Rechtsverteidigung. Der Gesuchstellerin ist Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Dem Gesuchsgegner ist Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Die Parteien sind auf die Möglichkeit einer Nachforderung gestützt auf Art. 123 ZPO hinzuweisen.

- 24 - B. GERICHTSKOSTEN UND PARTEIENTSCHÄDIGUNG 1. a) Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen festgesetzt und verteilt (Art. 105 Abs. 1 ZPO). Die Parteientschädigung spricht das Gericht nach der Ver- ordnung über die Anwaltsgebühren zu (Art. 105 i.V.m. Art. 96 ZPO). b) Die ordentliche Gerichtsgebühr für ein Eheschutzverfahren beträgt in der Regel zwischen CHF 300.00 und CHF 13'000.00 und orientiert sich am tatsächli- chen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Fal- les (§ 5 Abs. 1 GebV OG). Vorliegend führte das Gericht eine halbtägige Verhand- lung durch, anlässlich derer sich die Parteien nicht einigen konnten. Die erforderli- chen Unterlagen lagen teilweise nicht vor, weshalb das Gericht eine Nachfrist zur Nachreichung ansetzen musste. Zudem erwies sich die Unterhaltsproblematik als aufwändig, da die Positionen der Parteien weit auseinanderlagen und die finanzia- ellen Verhältnisse der Parteien eine ausführliche Prüfung erforderten. Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung des Streitinteresses erscheint eine Ge- richtsgebühr von CHF 1'200.00 als angemessen. 2. a) Die Kosten des Verfahrens sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Obsiegt keine Partei vollständig, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO kann das Gericht von diesen Verteilungsgrundsätzen in familienrechtlichen Prozessen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen. Vorliegend bildete das schwerpunktmässige Prozessthema die Regelung der Kinderunterhaltsbeiträge. Gemäss gefestigter Praxis sind die Prozesskosten in familienrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie Kinderbelange betreffen, grund- sätzlich

von beiden Parteien je hälftig zu tragen. Es rechtfertigt sich deshalb, die Kosten des Verfahrens den Parteien ermessensweise je zur Hälfte aufzuerlegen und keine Parteienschädigungen zuzusprechen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). b) Da der Gesuchsgegner derjenige war, der eine Begründung dieses Urteils verlangt hat (Art. 35), sind ihm folglich die Mehrkosten aufzuerlegen. Die Mehrkosten des begründeten Entscheids (CHF 400.– sodann insgesamt CHF 800.–) werden dem Gesuchsgegner auferlegt.

- 25 - c) Aufgrund der den Parteien gewährten unentgeltlichen Rechtspflege sind die Kosten einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Nachforderung im Sinne von Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. IV. Rechtsmittel und Vollstreckbarkeit Dieser Entscheid unterliegt der Berufung (Art. 308 ZPO). Die Frist zur Erhebung des Rechtsmittels beträgt 10 Tage (Art. 314 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 271 lit. a ZPO). Eheschutzentscheide gelten als vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 315 Abs. 4 lit. b und Abs. 5 ZPO (BGE 137 III 475 ff., E. 4.1) und haben daher keine aufschiebende Wirkung; vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die Vollstreckbarkeit aufzuschieben, weshalb der Entscheid sofort vollstreckbar ist. Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.